Beschlussvorlage der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den Sozialausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss

(Änderung zu Umdruck 15/5313 sind fett gedruckt)

Entwurf eines Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG)

Drucksache 15/3561 (neu)

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 1 5 / 5 3 5 9

- 1.§ 3 wird folgender Absatz angefügt:
 - (4) Wenn der Wunsch einer verstorbenen Person bekannt ist, dass die Leichenschau von einer ärztlichen Person gleichen Geschlechts durchgeführt wird, soll diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprochen werden.
- 2. In § 9 Abs. 3 Ziffer 2 wird das Wort "den" durch das Wort "die" ersetzt.
- 3. In § 13 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
 In Satz 2 (neu) werden die Worte "Diese Totgeborenen sowie" gestrichen.
- 4. In § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt: "Wird die Leiche nicht an die Wohnsitzgemeinde übergeben, so hat diese der Sterbeortgemeinde die Bestattungskosten zu erstatten. Als erstattungspflichtig gelten die Kosten einer jeweils angemessenen und ortsüblichen Bestattung."
- § 15 Abs. 1 Satz 2 lautet wird wie folgt gefasst:
 "§ 20 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 und 4, insbesondere die Möglichkeit der Bestattung ohne Sarg, bleiben unberührt."
- 6. In § 17 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort "anatomische" durch das Wort "anatomischen" ersetzt.
- 7. In § 25 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: "Die Gemeinde stellt das Benehmen mit der Gesundheitsbehörde her."
- 8. § 26 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Der Friedhofsträger eines kommunalen oder Simultanfriedhofs hat die Bestattung ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zuzulassen und die Durchführung in der Friedhofsordnung zu regeln sowie den weitergehenden Erfordernissen aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen."
- 9. § 27 wird wie folgt gefasst:

§ 27

Zuständigkeiten und Kosten

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erfüllen ihre Aufgaben nach diesem Gesetz als Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben. Sie überwachen die Einhaltung dieser Vorschriften sowie die Einhaltung der sich aus §§ 3, 5, 7 Abs. 1, § 9 Abs. 4 und § 17 Abs. 1 ergebenden Pflichten Dritter und treffen die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften.

- (2) Die Gemeinden nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahr. Sie treffen die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen.
- 10. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung: "Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft".